

Der Begriff der *Absicht* in der islamischen und christlichen Sichtweise

Kornelius Heering

Gemäß der Theologischen Leitlinien der EKD soll es bei einem interreligiösen Dialog „um den Abbau falscher Vorstellungen von der anderen Religion“ gehen, „um den Versuch des Verstehens des besonderen Profils ihrer Grundlagen und ihrer Praxis und vielleicht um die Entdeckung von Dimensionen von Gemeinsamkeiten.“

Bei der diesjährigen Studienwoche zum christlich-islamischen Dialog in Stuttgart stellte sich häufig in diversen Diskussionen die Sichtweise bei den muslimischen Kommilitonen¹ heraus, dass gutes Handeln im Islam nur dann wirklich gut sei, wenn die reine *Absicht* besteht, gut zu handeln. Da ich bis dahin den Islam als eine durch die religiösen Handlungen gerecht machende Religion empfand, zeigte sich durch das Einbringen des Absichtsbegriffes eine neue Seite dieser Religion. Aus diesem Grund entschied ich mich, in diesem Essay dem Begriff der Absicht näher zu kommen, um einen „Versuch des Verstehens“ diesbezüglich machen zu können.

In den Diskussionen verstand ich den Begriff der Absicht als Position gegen eine Werkgerechtigkeit, die besagt, dass *allein* die Ausführung der religiösen Handlungen und das Vollbringen guter Werke gottgefällig sind. Zu diesem „Versuch des Verstehens“, wie der Absichtsbegriff im Islam aber genau zu fassen ist, soll darüber hinaus in diesem Essay auch versucht werden, eine „Dimension von Gemeinsamkeit“ mit einer christlichen Position herauszufinden. Den Fragen, inwiefern ein Begriff der Absicht auch im christlichen Kontext existiert und in welchen Punkten sich Parallelen zur islamischen Position finden lassen können, soll dabei nachgegangen werden.

Um dem islamischen Verständnis von *Absicht* näher zu kommen, soll zunächst ein koranisches Verständnis zum guten Handeln, deren Absicht und Auswirkung, in Betracht gezogen werden. Dabei ist zunächst festzustellen, dass der Koran selbst zwei unterschiedliche Standpunkte in der Bewertung der guten Handlungen aufweist: Die noch in Mekka entstandene Sure 99 betont stark den hohen Stellenwert individuell verantwortbaren guten und auch schlechten Handelns und deren Beurteilung am Tag des Gerichts. Nach dieser Sure ist ein gutes Handeln durchaus verdienstlich, um zum Heil gelangen zu können. Zumindest an dieser Stelle wirkt der Koran äußerst werkgerecht. Demgegenüber steht der zur medinensischen Zeit geoffenbarte Abschnitt aus der Sure 39, 52–55, welcher die Zugehörigkeit zur Gemeinde Muhammads, den Vollzug der Riten und die Hoffnung auf die Barmherzigkeit Gottes betont. Individuelle Heilsverantwortung steht also einer Gesetzesfrömmigkeit, die auf Hoffnung beruht, gegenüber. Eine Garantie auf Heilerlangung durch gute Handlungen ist demnach nicht gegeben, entscheidender Richter ist

¹ In diesem Essay wird der *generische Maskulin* verwendet; ein geschlechtsspezifizierender Ausdruck wird eigens kenntlich gemacht.

Gott selbst. Die Hoffnung auf ihn und nicht das Vertrauen auf die selbst vollbrachten guten Taten ist entscheidend. Bei diesen divergierenden Positionen im Koran muss allerdings ernüchternd festgehalten werden, dass der Begriff der Absicht in beiden Koranstellen nicht erwähnt wird.

Weiterführend in der Erörterung des islamischen Absichtsbegriffes ist vielmehr der Gelehrte und Theologe Abu Hamid al-Ghazali, der im zehnten und elften Jahrhundert gelebt und gewirkt hat. Dieser verfasste eine eigene Abhandlung zum Absichtsbegriff, die den Titel „Über Intention, reine Absicht und Wahrhaftigkeit“ trägt. Zu Beginn dieser Schrift zählt al-Ghazali einige Schriftstellen und Traditionen von Muhammad auf, die die „Vortrefflichkeit der Intention²“ beschreiben. Dabei sticht ein Ausdruck besonders ins Auge: „Die Absicht des Gläubigen ist besser als sein Tun“. Um Missverständnissen vorzubeugen, gibt al-Ghazali eine Interpretation dieses Ausspruches. Demnach ergänzen sich die Absicht und die gute Tat; beides bezeichnet er als gut. Allein die Absicht zur guten Handlung zu haben, ohne diese wirklich auszuführen, genügt aber nicht; die Handlung muss der Absicht folgen. Al-Ghazali hebt jedoch deutlich hervor, dass „die Wirkung der Absicht bedeutender ist als die der Ausführung“. Was dies genau bedeutet, lässt sich im Folgenden bei al-Ghazali entnehmen: Er entlarvt in seinem Werk *solche Tätigkeiten*, die zwar als gutes Handeln anzuerkennen sind, tatsächlich aber nur vollzogen werden, um Eindruck bei anderen Menschen zu hinterlassen und um auf diese Weise bei den anderen Menschen Ehrung zu erhalten. Al-Ghazali benennt solche Handlungsweisen mit dem Begriff der *Augendienerei*. Er geht sogar soweit, dass er eine religiöse Handlung, die ohne Intention, also ohne rechte Absicht, vollzogen wurde, als nichtig bezeichnet.

Ein Vergleich mit dem Neuen Testament lässt Parallelen deutlich werden: In der Bergpredigt³ im Matthäusevangelium heißt es zu Beginn des sechsten Kapitels: „Habt acht auf eure Frömmigkeit, dass ihr die nicht übt vor den Leuten, um von ihnen gesehen zu werden; ihr habt sonst keinen Lohn bei eurem Vater im Himmel.“ Im weiteren Verlauf wird ausgeführt, wie und in welcher Weise gespendet, gebetet und gefastet werden soll. Eine Frömmigkeit, die also nur vor den Leuten ausgeübt wird, ist *Augendienerei*; und diese wird scharf zurückgewiesen! Im Evangelium werden Menschen, die mit solchen *augendienenden* Absichten agieren, Heuchler genannt. Sie tragen ihre Religiosität zur Schau, damit sie von den Menschen gesehen werden und so von jenen geachtet werden. Über solche Heuchler wird gesagt, dass sie ihren Lohn bereits empfangen haben, nämlich dann, wenn sie durch andere Leute geehrt werden; ein höherer Lohn bei Gott bleibt verwehrt! Vielmehr solle man sich sowohl beim Spenden als auch beim Gebet und beim Fasten zurückziehen. Erst wenn man sich zu diesen Zwecken verbirgt, kann man sich Gott wirklich zeigen. Denn Gott ist im Verborgenen und – so heißt es jeweils

² Gemäß der Übersetzung nach Hans Bauer sind die Begriffe *Intention* und *Absicht* synonym zu verstehen.

³ hier Mt. 6, 1–18.

dreimal in der Bergpredigt – „dein Vater, der in das Verborgene sieht, wird dir's vergelten“. Die Absicht zu solchen Handlungen darf also nicht darin bestehen, andere Menschen zu beeindrucken, sondern allein Gott zu dienen.

Auch in diesem Punkt wird eine Parallele zu der Position al-Ghazalis deutlich, denn auch er versteht die rechte Absicht hinter guten Handlungen als Dienen für Gott. Al-Ghazali drückt dies besonders durch die Begriffe *dikr* „[Gottes zu] gedenken“ und *fikr* „sich [in religiöse Dinge] zu versenken“ aus;⁴ das muss die Absicht sein, aus der heraus gute Handlungen vollzogen werden sollten.

Der Ort, an welchem sich diese rechte Absicht befindet, ist das Herz. Damit wird deutlich, dass die Absicht *kein* Willensakt und *kein* Ergebnis rationaler Erwägungen sein kann; die Absicht muss sich vielmehr *von innen heraus* zeigen. Ein Mensch kann sich die Absicht nicht vornehmen. Dabei ist aber auch wichtig zu betonen, dass Gott das Herz offen – also ohne jegliche Einschränkung – einsehen kann; das bedeutet, dass Gott die *Handlungsabsichten* der Menschen kennt. Gewiss lässt sich zu diesem Gedankengang noch einmal die Bergpredigt heranziehen, da sich auch hier wieder eine weitere Parallele ablesen lässt: Wenn dort dreimal gesagt wird, dass Gott in das Verborgene sehen kann und es dementsprechend vergelten wird, dann lässt sich das Verborgene wohl nicht nur auf einen Ort beziehen, an dem gebetet, gefastet oder gespendet wird, sondern auch und vor allem auf die Motivation – die Absicht –, aus welcher heraus gute Handlungen stattfinden. Auch diese kann Gott aus christlicher Perspektive offen einsehen.

Die höchste und vornehmste Absicht ein gutes Werk zu verrichten, ist – so al-Ghazali – Gott durch die gute Tat verherrlichen zu wollen, weil ihm Gehorsam und Untertänigkeit gebührt. Das Herz soll also frei von weltlichen Begierden sein, um sich mit *dikr* und *fikr* beschäftigen zu können. Als niedrigere, aber dennoch gültige Absicht sieht al-Ghazali ein Handeln, das sich aus dem Motiv der Furcht vor der Hölle oder auch aus dem Motiv der Hoffnung – also aus dem Verlangen nach dem Himmel – ergibt. Hier schimmert offensichtlich ein Verständnis durch, dass sich der Mensch durch gute Werke gerecht vor Gott zeigen kann.

Bei einer solchen Interpretation stoßen die gemeinsamen Parallelen der islamischen und christlichen Interpretation zum Absichtsbegriff an ihre Grenzen. Vergleicht man die Position al-Ghazalis mit Martin Luthers Beschäftigung zu den guten Werken, treten die Unterschiede deutlich zu Tage: Gute Werke sind bei Luther eben *keine verdienstlichen Leistungen*; zentral ist der *Glaube*! Demnach kann ein Verlangen nach dem Himmel kein hinreichender Grund sein, gute Werke zu vollbringen. Luther wird sogar noch schärfer, wenn er sagt, dass gute Werke zur Seligkeit schädlich seien, wenn man sich durch sie Gerechtigkeit vor Gott verdienen wolle.

⁴ Die jeweilige Übersetzung der Begriffe *dikr* und *fikr* entsprechen an dieser Stelle Bauer, 1916, S. 16. Er bietet allerdings auch eine Übersetzung dieser zwei Begriffe in Form von nominalisierten Verben, indem *dikr* mit „Gedenken“ und *fikr* mit „Sichversenken“ von ihm wiedergegeben werden (vgl. hierzu Bauer, 1916, S. 17).

Dieses wird auch in der *Confessio Augustana* deutlich, wo es im Artikel 4 heißt, dass „wir Vergebung der Sünden und Gerechtigkeit vor Gott nicht durch unser Verdienst, Werk und Genugtun erlangen können, sondern dass wir Vergebung der Sünden bekommen und vor Gott gerecht werden aus Gnade um Christi willen durch den Glauben, wenn wir glauben, dass Christus für uns gelitten hat, und dass uns um seinetwillen die Sünde vergeben und Gerechtigkeit und ewiges Leben geschenkt wird.“ Dieses Verständnis nimmt Luther aus dem Römerbrief⁵, in welchem Folgendes zu lesen ist: „Sie sind allesamt Sünder und ermangeln des Ruhmes, den sie bei Gott haben sollten, und werden *ohne Verdienst* gerecht aus seiner Gnade durch die Erlösung, die durch Christus Jesus geschehen ist.“ Daher versteht Luther den gläubigen Menschen als *simul iustus et peccator*; der Mensch ist zwar durch Gottes Gnade bereits gerecht, er bleibt aber nach wie vor Sünder, da er – wie es ebenfalls im Römerbrief zu lesen ist – durch das Gesetz zur Erkenntnis der Sünde kommt.

Die guten Werke sind nach Luther als „Früchte des Glaubens“ zu verstehen. Der Glaube führe demnach zu guten Werken, die dem Willen Gottes gemäß sind. Eine Handlung, so führt es Luther weiter aus, wird erst dann gut, wenn sie im Glauben geschieht. So wird dann auch in der *Confessio Augustana*, Artikel 6, zum Ausdruck gebracht, dass der Glaube die guten Werke als Früchte hervorbringe und diese vollbracht werden, da diese Gottes Willen entsprächen. Auch die *Gemeinsame Position zur Rechtfertigung*, die 1997 zwischen der römisch-katholischen Kirche und den evangelischen Kirchen beschlossen wurde, betont, dass gute Werke der Rechtfertigung folgen und sie somit Früchte der Rechtfertigung sind. Dieses Dokument betont darüber hinaus auch, dass gute Werke „für den Christen, insofern er zeitlebens gegen die Sünde kämpft, zugleich eine Verpflichtung“ seien.

Trotz aller Differenzen lässt sich sicherlich noch ein Punkt herausgreifen, an welchem sich eine Parallele zur *Confessio Augustana* mit der Position al-Ghazalis feststellen lässt: Wenn das Augsburger Bekenntnis sagt, dass gute Werke vollbracht werden sollen, da diese Gottes Willen entsprächen, kann eine Verbindung zur Position al-Ghazalis gezogen werden, wenn seiner Ansicht nach die vornehmste und höchste Absicht zum guten Handeln darin bestehe, Gott in diesen zu verherrlichen. Sowohl gemäß der *Confessio Augustana* als auch gemäß al-Ghazali sollten dann gute Handlungen *um Gottes Willen* und um keines anderen Willen sonst geschehen! Doch insgesamt zeigt sich diese Verbindung als sehr schwach. Al-Ghazali sagt nämlich, dass die höchste und vornehmste Absicht zum guten Handeln zwar durchaus in der Verherrlichung Gottes bestehe, diese Absicht allerdings eine selten ausgeprägte bei den Menschen sei. Verbreiteter ist die Absicht, aus dem Verlangen nach dem Himmel bzw. aus der Furcht vor der Hölle motiviert gut zu handeln – wie bereits erwähnt, betrachtet al-Ghazali zwar diese Absicht als niedrigere, aber dennoch als zweifellos gültige Absicht. Demgegenüber steht aber die

⁵ Rö. 3, 23f.

weitere Ausführung des Artikels 6 der Confessio Augustana, in dem dort – wieder einmal – ausdrücklich betont wird, dass gute Werke nicht ausgeführt werden sollen, um sich vor Gott Rechtfertigung zu verdienen! Gute Werke können demnach nur dann gut sein, wenn sie aus dem Glauben heraus und zur Ehre Gottes vollzogen werden.

Inwiefern führt nun diese Betrachtung des Absichtsbegriffes weiter? Hierzu sollen die zu Beginn des Essays genannten Theologischen Richtlinien aufgegriffen werden:

Ein „Versuch des Verstehens des besonderen Profils“ des Islams konnte durch die Betrachtung des Begriffes der *Absicht* bei al-Ghazali erbracht werden. Die immense Bedeutung einer rechten Absicht, die hinter gutem Handeln stehen sollte, konnte zum Ausdruck gebracht werden.

Eine „Entdeckung von Dimensionen von Gemeinsamkeiten“ konnte lediglich punktuell vorgenommen werden: Einigkeit zwischen der islamischen und der christlichen Sichtweise besteht darin, dass gute Werke auf gar keinen Fall heuchlerisch, also aus Gründen einer *Augendienerei* geschehen sollen, sondern allein zur Verehrung Gottes dienen sollten, da gute Werke in islamischer wie auch in christlicher Interpretation dem Willen Gottes entsprechen.

In der Gesamtbetrachtung kann man aber nicht von einem einheitlichen Verständnis des Absichtsbegriffes in Bezug auf gute Handlungen sprechen. Aus christlicher Sicht ist der Glaube an Jesus als den Christus entscheidend und zentral. Das christliche Verständnis der Rechtfertigung spricht den guten Werken und den guten Handlungen die Eigenschaft ab, durch sie eine Heilsgewissheit zu erlangen. Dieses als Absicht wird von al-Ghazali zwar als niedriger Standpunkt angesehen, als gültige Absicht hinter den guten Werken aber durchaus akzeptiert.

Verzeichnis der benutzten Literatur:

- Al-Ghazali, Abu Hamid, Über Intention, reine Absicht und Wahrhaftigkeit. Das 37. Buch von al-Ghazali's Hauptwerk, in: Islamische Ethik, übersetzt und erläutert von Hans Bauer, Halle/Saale 1916.
- Das Augsburger Bekenntnis, in: Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Bearb. v. Georg Pöhlmann, 3. erw. Auflage, Gütersloh 1991, S. 53–119.
- Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre. Dokumentation des Entstehungs- und Rezeptionsprozesses. Hg. v. Friedrich Hauschildt, Udo Hahn und Andreas Siemens, Göttingen 2009, bes. S. 273–285.

- Track, Joachim, Einführung: Von der Freiheit, Gutes zu tun, in: Gute Werke, MJTh V, hg. v. Wilfried Härle und Reiner Preul, Marburg 1993.
- Peters, Christian, Art.: Werke, *Gute IV*. Kirchengeschichtlich, in: TRE 35, Berlin, New York 2003, S. 633–641.
- Christlicher Glaube und nichtchristliche Religionen. Theologische Leitlinien. Ein Beitrag der Kammer für Theologie der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Hg. v. Kirchenamt der EKD, Hannover 2003.